

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht beeinträchtigen, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/170

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/170. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedet hat,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung ist,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der Menschenrechtskommission bei den Folgemaßnahmen zu der Erklärung zukommt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* die Regierungen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nicht-

staatlichen Organisationen *auf*, auf Ersuchen des Generalsekretärs und auf der Grundlage der Resolution 1999/66 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁶⁶ Vorschläge und Ideen zu unterbreiten, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Arbeit an der Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, weiter vorangeht;

2. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den der Generalsekretär gemäß der Kommissionsresolution 1999/66 erstellen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/171

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/171. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁶⁹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/145 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/76 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁷⁰ und die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ Resolution 217 A (III).

³⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁹ A/46/608-S/23177, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷¹ sowie des Berichts der Sachverständigengruppe, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht eingesetzt hat³⁷²,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben weiter wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig zügig wahrzunehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷³ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Überlegungen, die der Sonderbeauftragte über das Problem der Straflosigkeit, die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung eines Rechtsstaats und über die Notwendigkeit einer Polizei- und Militärreform anstellt;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas der Verlängerung der Vereinbarung über das Büro des Hohen Kommissars in Phnom Penh bis März 2002 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein unabhängiges, unparteiisches und effektives Justizsystem aufzubauen, namentlich durch die baldige Verabschiedung des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung sowie durch die Reform der Justizverwaltung, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

5. *würdigt* die von der Regierung Kambodschas unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf die Überprüfung von Polizei und Militär und die erklärte Zusage, diese abzubauen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch weitere Maßnahmen eine wirksame Reform mit dem Ziel professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte durchzuführen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

6. *würdigt außerdem* die wichtige und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden und der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, und begrüßt die ersten Bemühungen um die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, die auf internationalen Normen wie zum Beispiel den Pariser Grundsätzen³⁷⁴ gründen soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, bei diesen Bemühungen Rat und technische Hilfe zu gewähren;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außerge-

³⁷¹ A/53/850-S/1999/231; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*, Dokument S/1999/231.

³⁷² Ebd., Anlage.

³⁷³ A/54/353.

³⁷⁴ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

richtliche Hinrichtungen, Folter, ungesetzliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die in den Berichten des Sonderbeauftragten im Einzelnen beschrieben sind, und stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen gewisse Fortschritte erzielt hat;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit, würdigt die Bereitschaft der Regierung Kambodschas, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen, wie etwa die Änderung von Artikel 51 des Beamtengesetzes von 1994, und fordert die Regierung auf, mit Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

10. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, begrüßt den endgültigen Zusammenbruch der Roten Khmer, der den Weg für Ermittlungen gegen ihre Führer und ihre Strafverfolgung geebnet hat, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Schritten, die die Regierung Kambodschas unternommen hat, um die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, vor Gericht zu bringen;

11. *appelliert nachdrücklich* an die Regierung Kambodschas, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, im Einklang mit internationalen Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Rechenschaft gezogen werden, begrüßt die Anstrengungen des Sekretariats und der Akteure der internationalen Gemeinschaft, der Regierung hierbei behilflich zu sein, und ermutigt die Regierung, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine Vereinbarung zu erzielen;

12. *erklärt erneut*, dass die Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der freien Meinungsäußerung weiterhin besonderen Vorrang genießt;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in freier und fairer Weise durchgeführt werden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, die Kommunalwahlen dementsprechend vorzubereiten;

14. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas, insbesondere das Ministerium für Frauenangelegenheiten und Veteranen, einen Fünfjahresplan verabschiedet hat und dass die Regierung auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau getroffen hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch künftig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle

notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

15. *lobt* die Initiativen, die die Regierung Kambodschas in jüngster Zeit ergriffen hat, um zufriedenstellende Gesundheitsbedingungen zu schaffen, und die hierbei erzielten Fortschritte, fordert die Regierung auf, auch künftig weitere Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels zu ergreifen und dabei den Schwerpunkt auf die Schaffung zufriedenstellender Gesundheitsbedingungen für Frauen und Kinder und Minderheiten- und auf das HIV/Aids-Problem zu legen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei auch künftig zu unterstützen;

16. *lobt außerdem* die fortgesetzten Bemühungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen und örtlichen Behörden unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern, und fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um das Recht der kambodschanischen Kinder auf Bildung, insbesondere auf der Primarstufe, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, und ersucht die internationale Gemeinschaft, Hilfe für die Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;

17. *begrüßt* den Fünfjahresplan gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Kambodscha, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Plans getroffen werden, um das Problem der Kinderprostitution und des Kinderhandels in Kambodscha anzugehen;

18. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation, auch künftig die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

19. *nimmt außerdem mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von der kürzlichen Verabschiedung der Proklamation über die Gefängnisverwaltung und die Gefängnisordnung, würdigt die weiterhin geleistete internationale Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die zur Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines Mindeststandards an Ernährung und Gesundheitsversorgung;

³⁷⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

20. *verurteilt* die rassistische Rhetorik und die Gewalttaten gegen ethnische Minderheiten, fordert nachdrücklich die unverzügliche Beendigung von rassistischen Gewalttaten und Verunglimpfung, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

21. *begrüßt* insbesondere die vor kurzem von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler Kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, bekundet ihre Hoffnung, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden und nimmt mit Interesse Kenntnis von der derzeitigen Überprüfung des Bodenrechts;

22. *begrüßt außerdem* die Vorlage der Erstberichte Kambodschas nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die der Menschenrechtsausschuss im Zusammenhang mit dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸ vorgelegten Bericht abgegeben hat, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, weiterhin die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁷⁹ durch Kambodscha im Juli 1999, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und lobt die Geberländer für die Beiträge und die Hilfe, die sie dem Antipersonenprogramm zukommen lassen;

24. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

25. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

27. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/172

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen³⁸⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/172. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997 und 53/141 vom 9. Dezember 1998, sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998³⁸¹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs³⁸², der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995³⁸³ vorgelegt wurde, und den Bericht des

³⁸⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸² E/CN.4/1996/45 und Add.1.

³⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁷⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.108.

³⁷⁹ Siehe CD/1478.